

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes und des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

A. Problem

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (Integrierte Leitstellen-Gesetz – ILSG) ist seit seinem Inkrafttreten am 1. September 2002 (GVBl., S. 318) ausschließlich punktuell überarbeitet worden. Nicht nur der zwischenzeitlich in rechtlicher, institutioneller und organisatorischer Hinsicht vollzogene Abschluss der Errichtung Integrierter Leit- als Funktionsstellen, sondern auch inhaltliche Anforderungen und Bedürfnisse der Praxis machen nach nunmehr zwanzig Jahren eine Überarbeitung erforderlich.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf liefert die Inhalte für die zeitgemäße und praxistaugliche Fortentwicklung des ILSG als Basis der Arbeit der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (Zweckverbände) und der Integrierten Leitstellen an einem der Dreh- und Angelpunkte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Bayern. Überflüssig gewordene Vorschriften (vor allem zur Ein- bzw. Errichtung der Integrierten Leitstellen) werden gestrichen und notwendige Neuregelungen sinnvoll integriert, ohne den Normbestand zu überfrachten. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Ergänzungen: Die Bereitstellung einer Möglichkeit für die Integrierten Leitstellen, Aufgaben als Koordinierungsstelle für den arztbegleiteten Patiententransport zu übernehmen, die Regelung der Auswirkungen von Fusionen und andere Änderungen im Bestand der Zweckverbände auf die Integrierten Leitstellen, die Stärkung der Betreiberstellung durch Normierung eines Beteiligungsrechts, die Bereitstellung eines rechtlichen Rahmens für zentrale staatliche Vergaben und grundlegende Anpassungen der Datenschutzvorschriften.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Für den Staat:

In Umsetzung der gemäß Richtlinie (EU) 2019/882 bestimmten Anforderungen an den barrierefreien Zugang zu Notrufdiensten sind die Informations- und Kommunikationssysteme (IuK-Systeme) der Integrierten Leitstellen bis 28. Juni 2027 dahin zu ertüchtigen, dass Notrufe von dort mit denselben Kommunikationsmitteln beantwortet werden können, in denen sie abgesetzt werden. Dies soll mithilfe einer Softwarelösung geschehen, die im Zuge der bevorstehenden Erneuerung des Einsatzleitsystems der Integrierten Leitstellen zentral durch den Freistaat Bayern beschafft wird. Er trägt insoweit auch die notwendigen Anschaffungskosten. Der Höhe nach sind diese Kosten aktuell noch nicht zu beziffern.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium), kann zentral öffentliche Aufträge und Rahmenvereinbarungen zur Beschaffung von IuK-Systemen vergeben, die zur Wahrung eines landesweit einheitlichen und barrierefreien Leitstellenstandards sowie zur Sicherstellung der Zusammenarbeit und Vertretung der Integrierten Leitstellen notwendig sind. Die Kosten für die Durchführung des Vergabeverfahrens wird er dabei – wie in solchen Fällen auch bisher – regelmäßig selbst aufbringen. Damit werden aber Synergiepotenziale gehoben, da insoweit einzelne Beschaffungen entfallen und Insellösungen vermieden werden. Die staatlichen Aufwendungen sind gegenwärtig nicht näher bezifferbar, da von Art und Umfang des jeweiligen Projekts abhängen.

Die nun in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Konzentration der Zuständigkeit für den Vollzug von Erstattungsverfahren bei der Regierung von Schwaben wurde bereits Mitte des Jahres 2020 ins Werk gesetzt. Dabei wurden dort auch die notwendigen Stellen geschaffen und besetzt. Die Übertragung der weiteren Aufgabe als Bewilligungsbehörde (Art. 10 Abs. 2 Satz 2) für Zuwendungen fällt demgegenüber nicht ins Gewicht, da die Zuwendungsverfahren im Vergleich zu den arbeitsintensiven Erstattungsverfahren verwaltungstechnisch wesentlich einfacher abzuwickeln sind. Weiter verantwortete die Regierung von Schwaben für die Errichtung ebenfalls beide Bereiche allein.

Die Regierungen führen nach Art. 8 Abs. 1 ILSG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 115 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern bereits gegenwärtig die Fach- und Rechtsaufsicht über die Zweckverbände. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ihnen durch die in Art. 10 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Übertragung der bisher beim Staatsministerium liegenden Befugnis zum Erlass von Anordnungen im Einzelfall – einem aufsichtlichen Mittel – ins Gewicht fallende Mehrkosten entstehen.

Die Kreisverwaltungsbehörden haben künftig nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 die zur Durchsetzung der Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen zu treffen; diese Befugnis lag bisher ebenfalls beim Staatsministerium. Zahl und Umfang der Aufschaltungsverfahren – seit Anfang des Jahres 2020 hatte das Staatsministerium für den Bereich des gesamten Freistaats nur drei derartige Verfahren zu führen – lassen aber keine ins Gewicht fallenden Mehrkosten erwarten, da die Integrierten Leitstellen als alarmauslösende Stellen etabliert sind und die Kreisverwaltungsbehörden als Untere Bauaufsichtsbehörden in der Regel ohnehin mit den Vorgängen befasst sind.

2. Für die Kommunen:

Rechtspflichten zur Erfüllung von Aufgaben, die eine konnexitätsrelevante Mehrbelastung der Kommunen beinhalten, sind mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht verbunden.

Zu den Barrierefreiheitsanforderungen nach der der Richtlinie (EU) 2019/882:

Die ins Auge gefassten Neuregelungen zum barrierefreien Notrufdienstzugang beruhen auf europarechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/882, die der Freistaat Bayern in seiner Gesetzgebungszuständigkeit für die Integrierten Leitstellen in das Landesrecht überführt. Eine konnexitätsrelevante Kostenverursachung durch den Freistaat Bayern liegt nicht vor, wenn durch Landesrecht lediglich europarechtliche Vorgaben umgesetzt werden und dabei kein staatlicher Spielraum verbleibt, um auf die bei Kommunen entstehenden Kosten einzuwirken.

Der für die Kommunen im Betrieb Integrierter Leitstellen kostenwirksame Aufgabenbereich der Feuerwehralarmierung ist gemäß Art. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes eine eigene Aufgabe der Landkreise bzw. kreisfreien Gemeinden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung). Der Freistaat Bayern kann diese Aufgabe demnach nicht an sich ziehen oder eigenständig wahrnehmen. Rechtlich zwingende übergeordnete Vorgaben, die auf diesen Aufgabenbereich Einfluss nehmen, hat er daher mit etwaigen Kostenfolgen für die Kommunen in Landesrecht umzusetzen. Dessen ungeachtet trägt der Freistaat Bayern die zur Anschaffung notwendiger Softwarelösungen erforderlichen Anschaffungskosten (dazu bereits Punkt 1) und wirkt damit einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen aktiv entgegen. Verbleibende Folgekosten betreffen, soweit sie überhaupt entstehen, den auf den Aufgabenbereich Feuerwehr entfallenden Anteil an Wartungskosten. Diese Kosten sind – wie die Anschaffungskosten der zentral beschafften Software – derzeit nicht zu beziffern.

Zur staatlichen Zentralvergabe von IuK-Systemen:

Soweit dieser Gesetzentwurf in der beabsichtigten Neufassung von Art. 7 Abs. 3 Bestimmungen zu Zentralvergaben des Freistaates Bayern trifft, entsteht eine Kostenlast nur ihm selbst. Für die Kommunen ergeben sich aus der Neuregelung dagegen Einspareffekte, da bei zentraler Vergabe die Durchführung von Vergabeverfahren in kommunaler Zuständigkeit entfällt und Zentralvergaben einem nachträglichen Harmonisierungsbedarf aufgrund unterschiedlicher IuK-Systeme in den einzelnen Leitstellenbereichen entgegenwirken.

3. Für die Sozialversicherungsträger:

Es ist durch dieses Gesetz keine finanzielle Mehrbelastung für die Sozialversicherungsträger ersichtlich, vorbehaltlich einer Kostenübernahme im Zusammenhang mit freiwilligen Aufgaben wie der Ausgestaltung einer Integrierten Leitstelle zur Koordinierungsstelle für den arztbegleiteten Patiententransport.

Soweit für die barrierefreie Ertüchtigung von IuK-Systemen der Integrierten Leitstellen rettungsdienstlich veranlasste Kosten anfallen, sind diese durch die inhaltlich fortgeltenden Kostenerstattungsregelungen aus Art. 7 Abs. 1 und 3 ILSG (künftig Art. 7 Abs. 1 ILSG) abgedeckt und werden vom Freistaat Bayern getragen.

4. Bürger und Wirtschaft:

Es ist durch dieses Gesetz keine finanzielle Mehrbelastung für die Bürger und die Wirtschaft ersichtlich.

Die Umsetzung von Maßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes erfolgt im Rahmen der veranschlagten Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

215-6-1-I, 215-5-1-I

**Gesetz
zur Änderung des
Integrierte Leitstellen-Gesetzes und des
Bayerischen Rettungsdienstgesetzes¹**

vom ...

**§ 1
Änderung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes**

Das Integrierte Leitstellen-Gesetz (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318, BayRS 215-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 169 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die flächendeckende Einführung“ durch die Wörter „Aufgaben und Betrieb“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Rettungsdienstgesetz“ die Angabe „(BayRDG)“ eingefügt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in ihrem Leitstellenbereich“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Einsatzkräfte und –mittel“ durch das Wort „Einsatzmittel“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und vor dem Wort „zuständige“ werden die Wörter „Integrierte Leitstelle als“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Wird die Alarmierung der Feuerwehr ausnahmsweise noch von einer Feuerwehreinsetzungszentrale nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 wahrgenommen, so ist diese die zuständige alarmauslösende Stelle.“

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 73)

- c) In Abs. 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Der Betreiber der“ das Wort „Integrierten“ eingefügt.
- d) Abs. 5 wird aufgehoben.
- e) Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) ¹Soweit die Erledigung der Aufgaben nach den Abs. 1 bis 4 nicht beeinträchtigt wird, kann die Integrierte Leitstelle

1. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (Zweckverband) sowie im Benehmen mit den Betreibern betroffener weiterer Integrierter Leitstellen als Koordinierungsstelle Aufgaben bei der überörtlichen Einsatzlenkung des arztbegleiteten Patiententransports übernehmen;
2. mit Zustimmung des Zweckverbands auch die Alarmierung oder Benachrichtigung weiterer Einrichtungen oder Kräfte übernehmen.

²Der Betreiber der Integrierten Leitstelle hat Art und Umfang der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben nach Satz 1 in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.“

- f) Abs. 7 wird Abs. 6 und das Wort „benachbarten“ wird gestrichen und die Wörter „sowie mit“ werden durch die Wörter „ , Koordinierungsstellen und“ ersetzt.
 - g) Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 2 werden die Wörter „des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes bleibt“ durch die Wörter „und Art. 19 Abs. 3 BayRDG bleiben“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen dem Zweckverband, in dem sich die Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die zu einem Leitstellenbereich gehören, zusammengeschlossen haben, soweit sie nicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 weiterhin von einer Feuerwehreinsatzzentrale erfüllt werden.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu errichten und“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Die Integrierte Leitstelle muss ständig mit mindestens zwei Disponenten Integrierter Leitstellen besetzt und einsatzbereit sein. ³Die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur in der Fläche ist bereitzustellen und zu unterhalten.“

- cc) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Soweit Änderungen im Bestand der Zweckverbände Maßnahmen zur Planung der Integrierten Leitstelle und zur Herstellung ihrer Betriebsbereitschaft erforderlich machen, haben die beteiligten Zweckverbände und Betreiber hieran mitzuwirken. ²Der zuständige Zweckverband bestimmt für die Integrierte Leitstelle einen geeigneten Standort. ³Die Beteiligten sind verpflichtet, untereinander und den Aufsichtsbehörden die dazu erforderlichen Daten ihrer Einrichtungen in auswertbarer Form herauszugeben.“

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Standort und Realisierung“ gestrichen und das Wort „Leitstelle“ durch die Wörter „Leitstellen, Beteiligung“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Besteht eine Vertretung, der die Betreiber von mehr als der Hälfte der Integrierten Leitstellen angehören, sollen die zuständigen staatlichen Behörden grundsätzliche Fachfragen des Leitstellenwesens im Benehmen mit dieser entscheiden.“

d) Die Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „Einsatzkräfte und“ gestrichen.

6. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 wird das Wort „Errichtung“ durch das Wort „Ausstattung“ ersetzt und nach den Wörtern „durch die“ wird das Wort „Integrierte“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Investitionskostenerstattung, Zuwendungen“ durch die Wörter „Staatliche Leistungen“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Staat“ durch die Wörter „Freistaat Bayern“, die Wörter „kommunikations- und informationstechnische Ausstattung und die Datenverarbeitungsprogramme“ werden durch die Wörter „Informations- und Kommunikationssysteme (IuK-Systeme)“ ersetzt und vor dem Wort „sowie“ werden die Wörter „zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft auch im Vertretungsfall“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Den Umfang der notwendigen Anschaffungen stellt das Staatsministerium nach Anhörung der Betreiber der Integrierten Leitstellen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat in jährlichen Beschaffungsplänen fest. ⁵Die Gewährung von Zuwendungen bleibt unberührt.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Freistaat Bayern kann, vertreten durch das Staatsministerium, öffentliche Aufträge und Rahmenvereinbarungen zur Beschaffung von IuK-Systemen vergeben, die zur Wahrung eines landesweiten einheitlichen Leitstellenstandards und zur Sicherstellung der Zusammenarbeit und Vertretung der Integrierten Leitstellen notwendig sind. ²In diesem Fall dürfen nach Maßgabe des jeweiligen Migrationsplans ausschließlich die nach Satz 1 beschafften IuK-Systeme in den Integrierten Leitstellen eingesetzt werden. ³Das Staatsministerium hört die Betreiber der Integrierten Leitstellen vor Durchführung eines Vergabeverfahrens nach Satz 1 an. ⁴Die Kostentragung für nach Satz 1 beschaffte Waren und Dienstleistungen richtet sich nach Art. 6. ⁵Das Staatsministerium wird ermächtigt, die ihm nach den vorstehenden Sätzen zugewiesenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf eine Behörde seines Geschäftsbereichs zu übertragen. ⁶Die Vorschriften des Vergaberechts und die Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.“

8. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ gestrichen.

9. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Datenschutz, Dokumentations- und Schweigepflicht

(1) Personenbezogene Daten dürfen durch die in diesem Gesetz genannten Personen und Stellen nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zur Ausführung und Abwicklung der Hilfeersuchen;
2. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen einschließlich zu Abrechnungszwecken.

(2) ¹Rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten dürfen durch die in diesem Gesetz genannten Personen und Stellen nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 BayDSG auch zweckändernd weiterverarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur weiteren medizinischen Versorgung des Patienten;
2. zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung des Einsatzes;
3. zur Bedarfsplanung, Qualitätssicherung, Effizienzkontrolle, Verwaltungsinformation;
4. zur Aus-, Fort- und Weiterbildung des eigenen Personals sowie desjenigen von Auftragsverarbeitern;
5. zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu statistischen Zwecken sowie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse überwiegt oder es nicht zumutbar ist, eine Einwilligung einzuholen und schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen;
6. zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit;
7. zur Strafverfolgung dann, wenn der auf bestimmten Tatsachen beruhende Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten nach den §§ 145, 145d des Strafgesetzbuchs besteht oder
8. im Übrigen in den Fällen, in denen ein Arzt sie weiterverarbeiten dürfte.

²Soweit die in Satz 1 aufgeführten Zwecke dadurch erfüllt werden können, sind die personenbezogenen Daten für die Weiterverarbeitung zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. ³Sonstige Offenlegungsbefugnisse oder Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

(3) ¹Die Integrierte Leitstelle hat die Pflicht, jeden Einsatz und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen zu dokumentieren. ²Sie hat dem Zweckverband sowie dessen Aufsichtsbehörden auf Antrag Auskünfte auch personenbeziehbar zu erteilen und Leitstellendaten in auswertbarer Form herauszugeben, soweit diese von den genannten Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

(4) ¹Die Informationspflichten nach den Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) gelten in den Fällen dieses Artikels nicht. ²Die einschlägigen Informationen sind aber, soweit möglich, in allgemein und jedermann zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

(5) ¹Das Personal der Integrierten Leitstelle ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie ein Arzt. ²Diese Pflicht bezieht sich auf das, was ihm bei oder bei Gelegenheit der beruflichen Tätigkeit bekanntgeworden ist.

(6) Die nach diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen zu Datenschutz, Dokumentations- und Schweigepflicht gelten entsprechend, soweit die Alarmierung der Feuerwehr ausnahmsweise noch von einer Feuerwehreinsatzzentrale nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 wahrgenommen wird.“

10. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Verwaltungsvorschriften und Anordnungen für den Einzelfall“ durch die Wörter „Zuständigkeiten und Befugnisse“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „sowie der“ durch das Wort „und“ ersetzt und das Wort „untereinander“ wird gestrichen.

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 6,“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und“ ersetzt, nach dem Wort „Alarmierung“ werden die Wörter „oder Benachrichtigung“

eingefügt und die Wörter „und in diesem Zusammenhang auch das Einsatzspektrum sowie die notwendige Ausbildung und Ausstattung örtlicher Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe“ werden gestrichen.

cc) Die Nrn. 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

- „5. das Nähere zu den Anforderungen der Sicherheit in der Informationstechnik und des Notfallmanagements beim Betrieb der Integrierten Leitstelle nach Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 des Bayerischen Digitalgesetzes regeln;
6. die Einzelheiten der Kostenverteilung nach Art. 6 regeln; hierzu gehören insbesondere
 - a) die Festlegung von Kriterien und Vorgaben für die Aufteilung der Kosten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen und den Aufgabenträgern,
 - b) Bestimmungen darüber, welche Kosten der Integrierten Leitstellen ansatzfähig im Sinn des Art. 32 Satz 2 BayRDG sind, sowie
 - c) Vorschriften über das Verfahren zur Ermittlung, Feststellung und Verteilung der Kosten;im Verfahren zum Erlass der Verordnung sollen die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen und der Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften gehört werden;“.

dd) In Nr. 10 werden die Wörter „zu Gunsten“ durch das Wort „zugunsten“, das Wort „In-Kraft-Tretens“ durch das Wort „Inkrafttretens“ und das Wort „bestehen“ durch die Wörter „bestanden und nicht zwischenzeitlich aufgelöst wurden“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Regierung von Schwaben ist zuständig für den Vollzug des Art. 7 Abs. 1 Satz 1. ²Sie ist weiter Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1.“

d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Die Regierungen können zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ²Abweichend davon treffen die Kreisverwaltungsbehörden die zur Durchsetzung der Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen.“

11. Die folgenden Art. 11 und 12 werden angefügt:

„Art. 11
Übergangsvorschrift

Auf Anträge in Erstattungs- oder Zuwendungsverfahren für die Ersterrichtung einer Integrierten Leitstelle, die bis zum Ablauf des ...**[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach § 4 dieses Gesetzes]** gestellt worden sind, findet Art. 7 Abs. 1 und 2 in der am ...**[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach § 4 dieses Gesetzes]** geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz trat am 1. September 2002 in Kraft und wurde als § 1 des Gesetzes zur Einführung Integrierter Leitstellen vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318) verkündet.“

§ 2 Weitere Änderung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes

Dem Art. 2 Abs. 1 des Integrierten Leitstellen-Gesetzes (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318, BayRS 215-6-1-I), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Integrierten Leitstellen haben zur Gewährleistung eines barrierefreien Notrufdienstezugangs sicherzustellen, dass eine Beantwortung von Notrufen unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für deren Eingang erfolgt.“

§ 3 Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

In Art. 32 Satz 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

§ 4 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 28. Juni 2027 in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das vor mehr als zwanzig Jahren in Kraft getretene und seither nur punktuell geänderte ILSG als Basis der Arbeit der Zweckverbände und der Integrierten Leitstellen an einem der Dreh- und Angelpunkte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zeitgemäß und praxistauglich fortentwickelt werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Um die Leistungsfähigkeit der Zweckverbände und der Integrierten Leitstellen in Bayern sowie die Effizienz ihrer Aufgabenerfüllung zu erhalten und weiter auszubauen, sind gesetzliche Änderungen am bestehenden ILSG zwingend erforderlich. Überflüssig gewordene Vorschriften im bisherigen Recht werden gestrichen, sinnvolle und notwendige Neuregelungen integriert. Beides kann nur durch eine Änderung auf Ebene des formellen Gesetzes erreicht werden. Angesichts dessen, dass die Integrierte Leitstelle regelmäßig mit besonders sensiblen Gesundheitsdaten umzugehen hat, wurden mit Blick auf die Anforderungen und Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) die bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen nachgeschärft. Lebenssachverhalte dagegen, die sich für die Regelung bzw. Ausdifferenzierung in untergesetzlichen Vorschriften eignen, wurden im Rahmen der Novelle ausgeklammert oder in neuen Verordnungsermächtigungen berücksichtigt.

C) Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1

Zu § 1 Nr. 1 (Art. 1)

Zu Buchst. a)

Die flächendeckende Einführung der Integrierten Leitstellen ist abgeschlossen, der Satzteil hinfällig. Er wird ersetzt durch die auf Gegenwart und Zukunft bezogenen Ausdrücke „Aufgaben und Betrieb“.

Zu Buchst. b)

Satz 3 erfährt eine redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 2)

Zu Buchst. a)

Zu Doppelbuchst. aa)

Mit Blick insbesondere auf die Weiterleitung von Einsätzen im Einsatzleitsystem und in Zusammenschau mit Art. 1 Satz 3 und Art. 2 Abs. 1 Satz 2 wird durch die Streichung die gelebte Praxis bestätigt, dass die Entgegennahme der Hilfeersuchen und die Alarmierung der Einsatzmittel nicht zwingend in der Hand derselben Integrierten Leitstelle liegen müssen. An der grundsätzlich ausschließlichen Zuständigkeit der Integrierten Leitstellen (als Gruppe) für die Alarmierung der Einsatzmittel von Feuerwehr und Rettungsdienst, vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2, ändert sich dadurch nichts.

Zu Doppelbuchst. bb)

Satz 2 erfährt eine redaktionelle Änderung. Einsatzkräfte sind auch Einsatzmittel, letztgenannter Terminus ist zudem etabliert.

Zu Buchst. b)

Zu Doppelbuchst. aa)

Durch die Anfügung eines Satzes 2 wird der Wortlaut Satz 1.

Zu Doppelbuchst. bb)

Der neue Satz 2 regelt im Anschluss an Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 die einzige Ausnahme zum Grundsatz des Satzes 1.

Zu Buchst. c)

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 wird redaktionell ergänzt, um Einheitlichkeit bei der Adressierung der Integrierten Leitstellen als Gruppe zu erreichen.

Zu Buchst. d)

Abs. 5 ist nicht mehr erforderlich; die Streichung dient dem Abbau des Rechtsbestands. (Rahmen-) Verträge zur Regelung der Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes wurden zu keinem Zeitpunkt geschlossen. Die Zusammenarbeit der für die Notrufnummer 112 zuständigen Integrierten Leitstellen und der für die 116 117 zuständigen Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen wird über Abs. 6 sichergestellt. Eine (weitergehende) Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes werden die Integrierten Leitstellen auch künftig angesichts der Neuregelungen in § 75 Abs. 1a, Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht übernehmen.

Zu Buchst. e)

Bei der Änderung der Nummerierung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Inhaltlich ermöglicht Satz 1 Nr. 1 einer oder mehreren Integrierten Leitstelle(n) nunmehr, überörtlich – das heißt gegebenenfalls auch zentral – Aufgaben als Koordinierungsstelle für den arztbegleiteten Patiententransport (KaPt) und damit für sog. Sekundärtransporte bzw. für überörtlich eingesetzte Einsatzmittel zu übernehmen, solange darunter nicht die Aufgabenerfüllung im Kernbereich, Abs. 1 bis 4, leidet. Als mögliches Spektrum umfasst sein kann je nach Ausgestaltung die Disposition, Koordination, Steuerung und Vermittlung, aber auch die Alarmierung von Rettungsmitteln. Die Einsatzlenkung (vgl. auch Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – BayRDG) aus einer Hand soll die Verwendung der knappen Ressourcen der Art. 15 und 16 BayRDG optimieren und dementsprechend beispielsweise auch die Entscheidung umfassen, wie mit Duplizitätsfällen umgegangen wird. Die Übernahme freiwilliger Aufgaben in dieser Größenordnung kann – bei Personenverschiedenheit des Betreibers – nur im Einvernehmen mit dem eigenen Zweckverband erfolgen; mit dem StMI ist das Einvernehmen herbeizuführen, da es die Versorgungsstruktur für den arztbegleiteten Patiententransport verantwortet. Hierfür sind dementsprechend zwei- bzw. dreiseitige Vereinbarungen abzuschließen. Mit den betroffenen Betreibern ist das Benehmen herzustellen, da eine KaPt vielfältige Aufgaben aus ihrem Bereich, unter Umständen auch Alarmierungen, wahrnimmt; sie müssen deshalb am Entstehungsprozess (qualifiziert) partizipieren.

Satz 1 Nr. 2 weitet die bisher in Abs. 6 enthaltene Regelung auf. Sie ist nunmehr offen dafür, dass die Integrierte Leitstelle generell weitere Einrichtungen oder Kräfte, beispielsweise örtliche Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe, alarmieren oder benachrichtigen kann, solange darunter nicht die Aufgabenerfüllung im Kernbereich, Abs. 1 bis 4, leidet. Voraussetzung für eine Übernahme derartiger freiwilliger Aufgaben im Tätigkeitsfeld nach ILSG ist jeweils (weiterhin) die Vorprüfung und Zustimmung durch den Zweckverband. Eine Einrichtung, die alarmiert oder benachrichtigt werden will, tritt – gegebenenfalls vermittelt durch die Integrierte Leitstelle – an ihn heran. In der Zustimmung des Zweckverbandes liegt keine Beauftragung der Einrichtung; sie verschafft ihr auch keinen Anspruch auf Einsatz gegenüber der Integrierten Leitstelle. Letztere entscheidet nach der im jeweiligen Einzelfall aus ihrer Sicht gegebenen Sachlage.

Die Pflicht zur Bekanntmachung gemäß Satz 2 schafft die notwendige Transparenz, wenn die Integrierte Leitstelle zusätzliche (gewichtige) Aufgaben nach Satz 1 übernimmt. Die Bekanntmachung kann – abhängig beispielsweise davon, ob die Aufgabenübernahme auch überörtliche Auswirkungen zeitigt – verschiedentlich bewirkt werden. Neben der gesonderten Information relevanter Akteure und Stakeholder in Gremien oder in Informationsveranstaltungen ist die Aufgabenübernahme auch im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Integrierten Leitstelle verbreitet sind, bekanntzumachen.

Zu Buchst. f)

Bei der Änderung der Nummerierung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Inhaltlich wird die Vorschrift offener gestaltet, um die Entwicklungen in der Praxis nachzuvollziehen. So arbeitet die Integrierte Leitstelle als ein Dreh- und Angelpunkt der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll mit Koordinierungsstellen wie beispielsweise einer KaPt, mit sämtlichen betroffenen Leitstellen – ob benachbart oder nicht – wie beispielsweise anderen Integrierten Leitstellen, Einsatzzentralen der Polizei, Leitstellen nach Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes oder Terminservicestellen der 116 117 und darüber hinaus beispielsweise auch mit sog. Single Points of Contact oder ähnlichen Stellen, die einzelfallabhängig mit spezifischen Aufgaben betraut werden, zusammen.

Zu Buchst. g)

Bei der Änderung der Nummerierung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Inhaltlich wird mit der Ergänzung nunmehr auch das Weisungsrecht der Sanitäts-Einsatzleitung bzw. des Leitenden Notarztes nach Art. 19 Abs. 3 BayRDG berücksichtigt.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 3)

Zu Buchst. a)

Die Änderungen entlasten das Gesetz. Die Umgestaltung der Rettungszweckverbände, die Aufgabenübertragungen und Strukturanpassungen sind abgeschlossen; bisherige Regelungen dazu können gestrichen werden. Mit Entstehung der Zweckverbände gingen die kraft der Verbandssatzungen übertragenen Aufgaben ihrer Mitglieder auf sie über, was sie zu den zuständigen Aufgabenträgern des ILSG macht(e), Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Letzteres wird mit der Neufassung hervorgehoben.

Die Bezugnahme auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 stellt eine fachliche Ausnahme hiervon klar. Wenn Aufgaben nach dem ILSG im Übrigen ausnahmsweise nicht dem Zweckverband obliegen – wie vor allem beim Spektrum des Art. 7 –, stellt dies die jeweilige spezielle Vorschrift explizit klar.

Zu Buchst. b)

Zu Doppelbuchst. aa)

Die Errichtung der Integrierten Leitstellen als Funktionsstellen ist abgeschlossen, der Satzteil hinfällig. Er wird zur Entlastung des Gesetzes und zum Abbau des Rechtsbestands gestrichen.

Zu Doppelbuchst. bb)

Abs. 2 zieht die auch bisher schon festgeschriebenen herausgehobenen Pflichten des Zweckverbands textlich zusammen. So wird insbesondere die Sicherstellung ständiger Einsatzbereitschaft der Integrierten Leitstelle als zentrale Verantwortlichkeit noch prominenter platziert. Abs. 2 beinhaltet insoweit die Regelungen des bisherigen Art. 3 Abs. 3.

Zu Doppelbuchst. cc)

Die Verweisung ist mit Neufassung des Art. 9 überflüssig.

Zu Buchst. c)

Da die (Erst-)Errichtung Integrierter Leitstellen abgeschlossen ist, gestaltet die Vorschrift die Mitwirkungs- und sonstigen Pflichten der Betroffenen in Bezug auf die Integrierte Leitstelle mit Blick auch auf Art. 1 Satz 4 um und bezieht sie nunmehr auf den – nicht zwangsläufig eintretenden – Fall, dass Bestandsänderungen innerhalb der Zweckverbandslandschaft solche bedingen bzw. auslösen. Die besagten Bestandsänderungen selbst richten sich nicht nach dem ILSG, sondern nach dem KommZG und dem BayRDG.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 4)

Zu Buchst. a)

Die Errichtung der Integrierten Leitstellen als Funktionsstellen ist abgeschlossen, die entsprechenden Passagen werden gestrichen. Die dafür erfolgte Aufnahme des Worts „Beteiligung“ bereits in die Überschrift trägt der Bedeutung der Betreiber gerade im operativen Bereich Rechnung.

Zu Buchst. b)

Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 erfahren redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c)

Die Betreiber organisieren sich selbst. Geregelt wird deshalb (nur) ihre Beteiligung durch die staatlichen Behörden, in erster Linie durch die Verfahrenskoordination Integrierte Leitstellen und das Staatsministerium. Darin manifestiert sich die konsequente Fortsetzung eines Modells, das bereits in der Vergangenheit politischer Willensbildung entsprach. Die Beteiligung wird im Zuge dessen zur Stärkung der Stellung der Betreiber, die nicht personenidentisch mit den Aufgabenträgern sein müssen, nunmehr aber auch im formellen Gesetz verankert. Grundsätzliche Fachfragen des Leitstellenwesens sollen im Benehmen mit ihnen entschieden werden. Das Benehmen als nicht konsensabhängiger Mitwirkungstatbestand meint dabei, dass der Betreibervertretung Gelegenheit zur Stellungnahme mit dem Ziel der Verständigung zu geben ist und dass diese Stellungnahme von der entscheidenden staatlichen Behörde zur Kenntnis genommen und in ihre Überlegungen einbezogen werden muss. Eine Willensübereinstimmung aber ist nicht notwendig, die staatlichen Behörden sind in ihren Entscheidungen nicht von der Erteilung des Einverständnisses der Betreibervertretung abhängig. Um die Beteiligung noch kanalisierter und zeitsparender zu gestalten, verpflichtet die Vorschrift – in den Grenzen, die die Fassung als Soll-Vorschrift zieht – (nur) zur Beteiligung einer Betreibervertretung, die die absolute Mehrheit der Integrierten Leitstellen hinter sich vereint, womit eine aktuelle Initiative der Betreiber aufgegriffen wird. Inhaltlich werden mit der Regelung Aspekte des operativen Bereichs adressiert, beispielsweise Details der IuK-Ausstattung und Abläufe beim Betrieb der Integrierten Leitstelle.

Zu Buchst. d)

Die Errichtung der Integrierten Leitstellen als Funktionsstellen ist abgeschlossen, die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zum Abbau des Rechtsbestands gestrichen. Der Fall, dass Änderungen im Bestand der Zweckverbände Auswirkungen auf den Standort einer Integrierten Leitstelle bzw. die Standorte Integrierter Leitstellen zeitigen, ist mit der Neufassung von Art. 3 Abs. 3 abgedeckt.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 5)

Zu Buchst. a)

Abs. 1 Satz 2 erfährt eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b)

Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 erfährt eine redaktionelle Änderung. Einsatzkräfte sind auch Einsatzmittel, letztgenannter Terminus ist zudem etabliert.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 6)

Zu Buchst. a)

Zu Doppelbuchst. aa)

Da Abs. 2 gestrichen wird, entfällt die Absatznummerierung des Art. 6.

Zu Doppelbuchst. bb)

Die Errichtung der Integrierten Leitstellen als Funktionsstellen ist abgeschlossen; auf die Errichtung bezogene Kosten fallen künftig nicht mehr an und sind nicht mehr zu verteilen. Art. 6 Satz 1 übernimmt dafür den Terminus „Ausstattung“ aus Art. 7 Abs. 1 und stellt so den Zusammenhang zur dort geregelten Investitionskostenerstattung her.

Im Übrigen enthält Satz 1 eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b)

Die Streichung des Abs. 2 dient dem Abbau des Rechtsbestands und stellt eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen Art. 2 Abs. 5 dar.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 7)

Zu Buchst. a)

Mit Blick auf die neue Vorschrift zu zentralen Vergaben (Abs. 3) und in Abgrenzung zu Art. 2 ff. verdeutlicht nunmehr bereits die Überschrift, dass Art. 7 generell staatliche Leistungen regelt.

Zu Buchst. b)

Zu Doppelbuchst. aa)

Neben einer redaktionellen Anpassung wird die Terminologie des Wortlauts mit Aufnahme des Fachausdrucks „IuK-Systeme“ zeitgemäßer gestaltet. Klargestellt wird mit Blick auf Art. 3 Abs. 2, dass sich die Kostenerstattung grundsätzlich auf die IuK-Systeme erstreckt, die zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft auch im Vertretungsfall notwendig sind; dies umfasst auch die hierfür erforderlichen Planungskosten (Fachplaner).

Generell gilt: Die Anschaffungskosten für IuK-Systeme, die im Zuge zentraler Vergaben nach Abs. 3 im staatlicherseits vorgegebenen Umfang bei den Betreibern der Integrierten Leitstellen und letztlich bei den Kostenträgern nach Art. 6 anfallen, sind dabei vorbehaltlich explizit bestimmter Ausnahmen notwendig im Sinne des Abs. 1 Satz 1; die (anteilige) Kostenerstattung gestaltet sich hier künftig deutlich unkomplizierter.

Zu Doppelbuchst. bb)

Bisher verstreute Vorschriften für den Prozess bzw. Ablauf der Erstattung von Folgeanschaffungen werden zusammengezogen, da die Unterscheidung in Ersterrichtungs- und Folgekosten entfällt. Der neue Satz 4 übernimmt dabei den bisherigen Abs. 3 Satz 1. Der bisherige Abs. 3 Satz 2 entfällt dagegen. Stattdessen werden mit dem neuen Satz 5 die staatlichen Zuwendungen (vereinfacht) adressiert. Die wenigen noch offenen Erstattungs- und Zuwendungsverfahren für die Ersterrichtung der Integrierten Leitstellen stehen kurz vor dem Abschluss. Rechtlich, institutionell und organisatorisch ist die Errichtung der Integrierten Leitstellen als Funktionsstellen bereits seit langem realisiert. Damit entfällt für die Zukunft auch förderrechtlich die – mit unterschiedlichen Voraussetzungen verbundene – Unterscheidung zwischen Leistungen für die Ersterrichtung und für Folgeanschaffungen. Satz 5 stellt mit seiner Formulierung weiter klar, dass das ILSG mit Ausnahme des in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 geregelten Erstattungsanspruchs keine Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige staatliche Fördermaßnahmen begründet.

Zu Buchst. c)

Durch die Normierung der freiwilligen staatlichen Aufgabe zur zentralen Vergabe in Bezug auf IuK-Systeme und einer gesetzlichen Pflicht zu deren Einsatz in den Integrierten Leitstellen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die zunehmende Komplexität der notwendigen technischen Systeme zu veränderten Rahmenbedingungen für die Beschaffungspraxis führt.

Satz 1: Der Staat ist grundsätzlich frei, im Rahmen einer zentralen Vergabe nach dem hiesigen Absatz die seiner Aufsicht unterliegenden Einrichtungen zu ertüchtigen. Kleinteilige und gegebenenfalls zueinander inkompatible Insellösungen sollen vermieden, das Know-how soll gebündelt werden. Die Kosten für die Durchführung solcher Vergabeverfahren wird er dabei regelmäßig selbst aufbringen.

Satz 2: Die Neuregelung begründet eine – ggf. mit aufsichtlichen Mitteln durchsetzbare – Rechtspflicht der Integrierten Leitstellen, aufgrund staatlicher Zentralvergaben beschaffte IuK-Systeme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben einzusetzen. Der Wortlautbestandteil „In diesem Fall“ formuliert als Bedingung, dass nach Satz 1 ein Vergabeverfahren durchgeführt und durch Zuschlag beendet worden ist. Die gesetzliche Pflicht zum Einsatz von IuK-Systemen, die aufgrund staatlicher Zentralvergaben beschafft worden sind, dient einem gemeinsamen sachlichen Interesse der Integrierten Leitstellen, da die reibungslose Zusammenarbeit und Vertretung der Integrierten Leitstellen nur dann sichergestellt ist, wenn die IuK-Systeme flächendeckend, lückenlos und landesweit einheitlich eingesetzt werden. Zur Erreichung dieses Ziels müssen darauf alle Beteiligten wechselseitig vertrauen können.

Satz 3: Darin wird bestimmt, dass der Freistaat Bayern im Vorfeld einer beabsichtigten Zentralvergabe ein Anhörungsverfahren durchzuführen hat. Ein rechtlicher Eingriff ergibt sich aus der Pflicht, das hiernach Beschaffte zu nutzen (Satz 2). Fachliche und rechtliche Einwände der Aufgabenträger bzw. Betreiber werden dadurch in den Entscheidungsprozess einbezogen.

Satz 4: Mit Satz 4 wird klargestellt, dass die rechtlichen Grundsätze der Kostentragung im Bereich Integrierter Leitstellen durch Zentralvergaben im Sinne des vorstehenden Satzes 1 nicht berührt werden. Soweit er nicht im Rahmen freiwilliger Leistungen Kosten endgültig selbst trägt, finanziert der Freistaat Bayern Integrierte Leitstellen nur im Umfang der bereits bisher geltenden Rechtslage und

nach den hierfür bestimmten Verfahren (Art. 7 Abs. 1 und 2). Im Übrigen obliegt die Finanzierung Integrierter Leitstellen den Kommunen und Sozialversicherungsträgern im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen, Art. 6.

Satz 5: In Übereinstimmung mit Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung wird das Staatsministerium ermächtigt, die Durchführung zentraler Vergabeverfahren durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde innerhalb seines Geschäftsbereichs zu übertragen.

Satz 6: Darin wird deklaratorisch festgehalten, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz – insbesondere der Zweckverbände nach Art. 3 – auch in Bezug auf IuK-Systeme zu beachten sind, die aufgrund staatlicher Zentralvergaben beschafft werden. bestehen bleiben. Die Zweckverbände und nicht der Staat haben von Rechts wegen mit diesen Systemen vor allem die ständige Einsatzbereitschaft der Integrierten Leitstellen sicherzustellen. Weiter entfällt beispielsweise die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Integrierten Leitstelle nicht etwa deshalb, weil das IuK-System, mit dem dort personenbezogene (Gesundheits-)Daten verarbeitet werden, aufgrund eines zentralen Vergabeverfahrens beschafft worden ist. Der Staat übernimmt für Dritte lediglich die Rolle des Beschaffers. In dieser Funktion hat er andererseits aber die Anforderungen zu beachten und die Vorgaben zu erfüllen, die das Vergaberecht an das Verfahren selbst und seine Durchführung stellt, was mit dem einleitenden Verweis unterstrichen wird.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 8)

Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erfahren redaktionelle Änderungen.

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 9)

Art. 9 ist mit Blick auf die (vorrangigen) Bestimmungen der DSGVO zur Verarbeitung sensibler (Gesundheits-)Daten, Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. h und i in Verbindung mit Art. 4 Nr. 15 DSGVO, zwingend stärker ausdifferenzieren. Die Regelung umfasst nunmehr klar getrennt Zulässigkeitstatbestände zur Verarbeitung nach ILSG und zur zweckändernden Weiterverarbeitung personenbezogener (Klar-) bzw. anonymisierter und pseudonymisierter Daten. Weiter werden die Vorschriften über die Dokumentations- und Schweigepflicht akzentuierter gefasst.

Abs. 1 ist zentraler Zulässigkeitstatbestand für die (all-)tägliche Arbeit der zuständigen Personen und Stellen nach ILSG; gemeint sind in erster Linie die nach Art. 2 und 3 mit Aufgaben betrauten Integrierten Leitstellen und Zweckverbände, aber beispielsweise auch Kreiseinsatzzentralen nach Art. 5 sowie die staatlichen Stellen. Er umfasst generell alle mit den aufgeführten (Primär-)Zwecken zu vereinbarenden Verarbeitungen im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO und gilt auch für erforderliche Datenverarbeitungen nach Art. 2 Abs. 5 und Abs. 6. Der Bezug auf Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) stellt sicher, dass jegliche Verarbeitung besonders sensibler Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO den dort verankerten Pflichten genügt.

Nr. 1 inkludiert Verarbeitungen, die Hilfeleistungen durch (andere) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ermöglichen; zu nennen sind hier insbesondere das Technische Hilfswerk und vergleichbare Institutionen, welche entsprechend den Zwecken dieses Gesetzes (und der Alarmierungsbekanntmachung) in die Alarmierungsplanung aufgenommen sind. Erfasst ist auch die Verarbeitung von Daten zur Gewährung von Zuwendungen auf Basis von Art. 7 Abs. 2 und zur Erfüllung von Aufgaben, die in Vorschriften enthalten bzw. ausdifferenziert sind, die auf Basis dieses Gesetzes erlassen wurden.

Unter Nr. 2 sind insbesondere die in Abs. 3 geregelten Verpflichtungen zu fassen.

Abs. 2 ermöglicht den zuständigen Personen und Stellen nach ILSG Weiterverarbeitungen zu den aufgeführten (Sekundär-)Zwecken. Die Daten sind dabei im Grundsatz zu anonymisieren oder – bei entsprechendem Bedarf und wenn das zur Zweckerreichung genügt – zu pseudonymisieren (vgl. auch Art. 4 Nr. 5 DSGVO). Eine Weiterverarbeitung von Klardaten ist zwar ebenfalls zulässig, nach Art. 8 Abs. 2 BayDSG und angesichts von Art. 6 Abs. 4 Buchst. c und e DSGVO aber sicherungs- und begründungsbedürftig.

Satz 1 Nr. 2 umfasst die Möglichkeit, insbesondere straf- und zivilrechtlichen Inanspruchnahmen begegnen oder Ansprüche (aktiv wie passiv) klären zu können.

Satz 1 Nr. 6 ermöglicht die Datenverwendung zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren – von Situationen also, in denen die Schädigung der benannten Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Freiheit bereits begonnen hat oder unmittelbar bzw. in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Erfasst sind dabei Verarbeitungen, die nicht bereits unter Abs. 1 Nr. 1 fallen.

Satz 1 Nr. 7 regelt die Voraussetzungen für die Datenverwendung und deren Umfang im Bereich der Strafverfolgung. Demnach dürfen rechtmäßig erhobene Daten zu Zwecken der Strafverfolgung nur dann (auch initiativ) weitergegeben werden, wenn der auf bestimmten Tatsachen beruhende Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung besteht, einer Straftat also, die mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und dazu geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Diesem auch in diversen Eingriffsermächtigungen der Strafprozessordnung (StPO) verwendeten Rechtsbegriff unterfallen insbesondere Verbrechen; Straftaten von erheblicher Bedeutung können im Einzelfall aber beispielsweise auch gefährliche Körperverletzungen, schwerwiegende Sexualstraftaten, Diebstähle in besonders schweren Fällen oder Erpressungen sein. Daneben ist auch eine Weitergabe bei einem Verdacht auf strafbaren Missbrauch von Notrufen (§ 145 des Strafgesetzbuches – StGB) oder auf Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB) möglich und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei jeweils im Einzelfall um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt. Denn erstgenannte Straftaten richten sich spezifisch gegen Notrufabfragestellen und beeinträchtigen deren Funktionsfähigkeit; zudem sind die Daten der Integrierten Leitstellen hier das einzig taugliche Beweismittel. Bei den zuletzt genannten Straftaten geht es vor allem um Ermittlungen, in deren Verlauf der Verdacht entsteht, dass der Anzeigerstatter sich Verletzungen selbst zugefügt haben könnte. Generell fallen unter den Begriff der Straftat – die Strafbarkeit vorausgesetzt – wie grundsätzlich unter anderem auch versuchte Delikte; die Beteiligungsform ist gleichgültig. Es muss ein qualifizierter Anfangsverdacht auf gesicherter Tatsachenbasis bestehen, der den belastbaren Schluss zulässt, dass sich jemand an einer der genannten Straftaten beteiligt hat.

Auf Herausgabeverlangen der Strafverfolgungsbehörden hin müssen vorhandene Daten unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der StPO übermittelt werden. Voraussetzung für das Entstehen der Offenlegungspflicht ist zunächst, dass eine eindeutig formulierte spezifische Ermittlungsmaßnahme (der zuständigen Stelle) gegeben ist, die eine Editionsspflicht auslöst; darunterfällt auch das Erfordern nach § 95 Abs. 1 StPO. Reine Amtshilfeersuchen etwa sind demgegenüber nicht ausreichend. Das Herausgabeverlangen muss weiterhin unter Nennung des Straftatbestandes einzelfallbezogen und nicht nur formelhaft die Erforderlichkeit der Übermittlung zur Verfolgung der Straftat von erheblicher Bedeutung bzw. des § 145 StGB begründen und somit insbesondere eine Verhältnismäßigkeitsprüfung und das Bestehen des Anfangsverdachts erkennen lassen, der mittels der herausverlangten Daten erhärtet werden soll. Nur dann kann die ersuchte Stelle im Rahmen ihrer nach Art. 5 Abs. 4 BayDSG hier ausnahmsweise veranlassen (Gegen-)Prüfung dafür Sorge tragen, dass sensible Daten nicht ins Blaue hinein bzw. lediglich zur orientierenden Informationsgewinnung, in ungerechtfertigtem Umfang oder gar nur zur Verfolgung reiner Bagatelldelikte angefordert (und übermittelt) werden. Bei begründeten Zweifeln an der Zulässigkeit der Übermittlung ist diese zu verweigern und gegebenenfalls von entsprechenden Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen.

Satz 1 Nr. 8 erlaubt Weiterverarbeitungen in den Fällen, in denen ein Arzt dazu befugt wäre und die nicht bereits von den zuvor aufgeführten Zulässigkeitstatbeständen abgedeckt sind.

Die weiteren Erlaubnistatbestände entsprechen im Wesentlichen den bisherigen datenschutzrechtlichen Regelungen oder sind selbsterklärend.

Abs. 3: Die Dokumentationspflicht nach Satz 1 umfasst, wie bisher auch, unter anderem den Gesprächsmitschnitt. Bei der Integrierten Leitstelle eingehende Hilfeersuchen (und ihre weitere Behandlung) müssen, auch ohne Einwilligung des Hilfesuchenden, zur Dokumentation des Einsatzgeschehens aufgezeichnet werden. Satz 2 begründet in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 eine Datenverarbeitungspflicht, Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c DSGVO. Das Tatbestandsmerkmal „auch personenbeziehbar“ betrifft dabei sämtliche in Art. 9 geregelte Daten.

Abs. 4 stellt eine Beschränkung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO unter Ausnutzung der Regelungsbefugnisse des Art. 23 Abs. 1 Buchst. c, d und i DSGVO dar. In Anlehnung an Art. 9 Abs. 1 BayDSG und §§ 32 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes wird so den hinter den Tatbeständen der Abs. 1 bis 3 stehenden öffentlichen Interessen nicht nur im Bereich der Gefahrenabwehr Rechnung getragen, die bei der uneingeschränkten Erfüllung der Informationspflichten beeinträchtigt würden. Den zuständigen Stellen wird zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen aber auferlegt, in allgemeiner und jedermann zugänglicher Form über die Datenverarbeitung zu informieren; die einschlägigen Informationen können beispielsweise auf Homepages bereitgestellt werden.

Abs. 5 verknüpft die bereits in Art. 9 Abs. 2 a. F. enthaltene materielle Schweigepflicht nunmehr noch direkter mit den Anforderungen und Vorgaben der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns. Dies geschieht auch mit Blick auf Art. 9 Abs. 3 DSGVO, der im Feld der gesundheitsbezogenen Zweckbestimmungen nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO eine Verarbeitung durch Fachpersonal (oder unter dessen Verantwortung) voraussetzt, das einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegt. Intention der Regelung ist es, innerhalb der Einsatz- bzw. Rettungskette ein möglichst einheitliches Schutzniveau im Umgang mit fremden Geheimnissen und sensiblen Gesundheitsdaten zu gewährleisten. Die Schweigepflicht gilt für das haupt- und nebenamtliche Personal der Integrierten Leitstelle im Sinne der Anlage 2 zur Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG).

Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Integrierten Leitstelle bleibt davon unberührt. Sie ist einheitlich als Verantwortliche zu betrachten, ohne dass eine weitergehende Untergliederung, etwa in einzelne Ämter oder Abteilungen, erfolgt, vgl. Art. 3 Abs. 2 BayDSG. Damit trifft sie in Bezug auf personenbezogene Gesundheits- bzw. Betroffendaten die nach Abs. 1 bis 4 notwendigen Entscheidungen vor allem über die Offenlegung bzw. hat sie die insoweit ausschließlich ihr zuzurechnenden Handlungen natürlicher Person (regelmäßig: der Leitstellenleitung) zu verantworten.

Abs. 6 erstreckt die auf Integrierte Leitstellen zugeschnittenen Regelungen von Datenschutz, Dokumentation und Schweigepflicht auf Feuerwehreinsatzzentralen, soweit ausnahmsweise sie die Feuerwehralarmierung wahrnehmen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 10). Dies ermöglicht den Abbau redundanter Spezialregelungen aus der Verordnung über die Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären.

Zu § 1 Nr. 10 (Art. 10)

Zu Buchst. a)

Die Formulierung „Verwaltungsvorschriften und Anordnungen für den Einzelfall“ in der Überschrift wird ersetzt durch den Zweiklang aus Zuständigkeit und Befugnis, um den Gehalt des neugefassten Art. 10 vollständig wiederzugeben.

Zu Buchst. b)

Zu Doppelbuchst. aa)

Abs. 1 Nr. 1 erfährt redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchst. bb)

Die Verweisung in Nr. 3 – nunmehr auf Art. 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 – wird als Folgeänderung angepasst. Die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Belange örtlicher Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe wird zum Abbau des Rechtsbestands gestrichen, da sie in keiner Verbindung zu den im ILSG angesiedelten Aufgaben der Zweckverbände bzw. der Integrierten Leitstellen steht.

Zu Doppelbuchst. cc)

Zu Nr. 5: Die bayernweite Einführung der Integrierten Leitstellen ist abgeschlossen, die bisherige Verordnungsermächtigung in Nr. 5 deshalb obsolet. Sie wird ersetzt durch eine Regelung zu betrieblichen Anforderungen der Sicherheit in der Informationstechnik und des Notfallmanagements. Damit wird den wachsenden Bedrohungen im Cyberraum und den veränderten technischen Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

Rechtlich ist der Zweckverband seit jeher gehalten, die Integrierte Leitstelle – unter anderem – entsprechend den hohen Anforderungen der Sicherheit in der Informationstechnik und des Notfallmanagements, die ihrer Eigenschaft als Teil der kritischen Infrastruktur Rechnung tragen, zu betreiben. Die dynamische Pflicht auf Ebene des formellen Gesetzes ergab sich vormals aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 ILSG a. F. in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen E-Government-Gesetzes und ist nunmehr in Art. 3 Abs. 2 ILSG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 des Bayerischen Digitalgesetzes verortet. An den Betrieb der Integrierten Leitstelle werden mit der Ermächtigung bzw. mit der entsprechenden Verordnung damit keine neuen Anforderungen gestellt.

Mit Blick auf Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 55 Nr. 2 der Verfassung wird der Exekutive nunmehr aber eine gegenüber Nr. 1 speziellere Grundlage für ihre Rechtssetzung gerade in diesem wichtigen Themenfeld zur Verfügung gestellt. Dabei kommt angesichts der zentralen Verantwortlichkeiten der Integrierten Leitstellen und ihrer Eigenschaft als Einrichtungen der kritischen Infrastruktur nur ein besonders hoher (Schutz-)Standard infrage. Derzeit erfüllt diese Vorgabe der IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik mit den jeweils aktuellsten Bausteinen.

Zu Nr. 6: Nr. 6 erfährt redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchst. dd)

Nr. 10 erfährt eine redaktionelle Änderung.

Um die grundsätzlich ausschließliche Zuständigkeit der Integrierten Leitstellen auch für die Alarmierung der Feuerwehr zu sichern, wird die Regelung im Übrigen der auch bisher schon zugrundeliegenden Intention entsprechend fortgeschrieben und präzisiert. Erhalten wird sie mit Blick auf die bestehende Verordnung über die Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München, da der Exekutive sonst diesbezügliche Gestaltungsmöglichkeiten verlorengingen.

Zu Buchst. c)

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsbestimmung.

Die Zuständigkeit für den Vollzug von Erstattungsverfahren und als Bewilligungsbehörde für Zuwendungen wird überregional bei der Regierung von Schwaben konzentriert. Für Kostenerstattungen des Staates wird damit nun auch auf Ebene des Gesetzes ein bereits seit Mitte des Jahres 2020 erfolgreich etablierter Prozess abgebildet. Die hierfür nötigen Stellen an der Regierung von Schwaben wurden seinerzeit auch bereits besetzt.

Insgesamt wird die Leistungsfähigkeit der Verwaltung durch diese Zuständigkeitskonzentration erheblich verbessert: Die Regierung von Schwaben wickelte bereits die Ersterrichtung Integrierter Leitstellen erstattungs- und förderrechtlich ab, weswegen dort gesteigerte Expertise vorhanden ist. Die Regierung von Schwaben bindet im Rahmen dieser Aufgabe für fachtechnische Beurteilungen die staatliche Fachstelle Verfahrenskoordination Integrierte Leitstellen ein. Der bisherige Abs. 2 Satz 1 wird im Zuge der Neufassung gestrichen, da es keiner gesetzlichen Ermächtigung für den Erlass von Verwaltungsvorschriften bedarf.

Zu Buchst. d)

Es handelt sich um Zuständigkeitsbestimmungen. Mit Satz 1 wird die bisher beim Staatsministerium verortete Befugnis zum Erlass von Einzelfallanordnungen mit Blick auf Art. 77 Abs. 2 der Verfassung dezentralisiert und in die Hände der Regierungen gelegt. Dies korrespondiert auch mit ihrer Stellung als aufsichtführende Behörde über die Zweckverbände, Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG. Eine weitergehende Herabzonung auf die Ebene der Kreisverwaltungsbehörden ist nicht möglich, da deren Zuständigkeitsbereiche unterhalb der Leitstellenbereiche liegen. Für die in Satz 2 nunmehr geregelte Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde, die Aufschaltung der notwendigen Brandmeldeanlagen (Art. 2 Abs. 2) zu betreiben und sicherzustellen – auch sie lag bisher beim Staatsministerium –, gilt Letzteres mangels überörtlichen Bezugs bzw. überörtlicher Auswirkungen nicht. Die Kreisverwaltungsbehörde ist – als untere Bauaufsichtsbehörde – insoweit in der Regel ohnehin befasst, beispielsweise über die Aufnahme von Auflagen in die Baugenehmigung. Stellt sie fest, dass der Betreiber des Gebäudes bzw. der Auftraggeber der Brandmeldeanlage seine Verpflichtung aus Art. 2 Abs. 2 nicht erfüllt, stehen ihr zur Durchsetzung dieser Verpflichtung mit der gewählten Formulierung von der Ansprache über ein Abhilfeverlangen bis hin zum Erlass einer mit Mitteln des Verwaltungszwangs versehenen Aufschaltungsanordnung alle erforderlichen Maßnahmen offen.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 11 und 12)

Die Übergangsvorschrift in Art. 11 deckt noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Erstattungs- und Zuwendungsverfahren ab, die die Ersterrichtung Integrierter Leitstellen betreffen, da die hierfür einschlägigen bisherigen Regelungen entfallen. Rechtlich, institutionell und organisatorisch ist die Errichtung der Integrierten Leitstellen als Funktionsstellen ohnehin bereits abgeschlossen. Aus regelungstechnischen Gründen wird in der Übergangsvorschrift auf den Zeitpunkt des Antragseingangs abgestellt, ohne dass in der Sache über die bereits anhängigen Anträge hinaus noch (weitere) Eingänge zu erwarten sind.

Da das ILSG seinerzeit als Teil eines Mantelgesetzes verkündet wurde und damit keine übliche Inkrafttretensvorschrift im Stammnormtext enthielt, wird Letzteres nunmehr mit Art. 12 nachgezogen.

Zu § 2 (Weitere Änderungen des Integrierte Leitstellen-Gesetzes)

Mit der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen wurden europarechtliche Rahmenbedingungen zur unionsweiten Gewährleistung eines barrierefreien Notrufdienstzugangs definiert. Innerhalb Deutschlands findet die Umsetzung einschlägiger Vorgaben in geteilter Zuständigkeit statt.

Der Bund hat den barrierefreien Notrufdienstzugang telekommunikationsrechtlich in ausschließlicher Zuständigkeit sicherzustellen, Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz (GG). Davon umfasst sind die rechtlichen und technisch-fachlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf den Betrieb von Telekommunikationsnetzen und –anlagen sowie die Erbringung von Telekommunikationsdiensten, § 1 Telekommunikationsgesetz (TKG).

§ 164 TKG bestimmt unter anderem, dass Notrufe unverzüglich und kostenlos zu vermitteln sind (Abs. 1 bis 4). Einzelheiten zur Angabe von Notrufstandorten werden durch § 164 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) und der Technischen Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) festgelegt.

Der Freistaat Bayern trifft im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen für das Sicherheitsrecht die notwendigen Bestimmungen zur Organisation und Arbeitsweise von Notrufabfragestellen, Art. 30 und 70 Abs. 1 GG.

Die Integrierten Leitstellen bilden die am besten geeignete Notrufabfragestelle im Sinne von Art. 3 Nr. 11 der Richtlinie (EU) 2019/882. Die Aufgabe der Notrufannahme über die einheitliche europäische Notrufnummer 112 ist in Bayern ausschließlich den Integrierten Leitstellen zugewiesen (Art. 2 Abs. 1 ILSG). Ihre Verwaltungsorganisation bildet die institutionellen und örtlichen Strukturen von Feuerwehr und Rettungsdienst ab (Art. 1 und 3 ILSG). Aufgrund ihrer personellen Besetzung verfügen sie als fachlich spezialisierte Einrichtungen über fundierte Kenntnisse im Feuerwehr- und Rettungswesen, Art. 8 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG).

Notrufe von Menschen mit Behinderung werden von den Integrierten Leitstellen angemessen und in der Weise beantwortet, die der Organisation der nationalen Notrufdienste am besten entspricht. Im Zuständigkeitsbereich Bayerns ist ein barrierefreier Zugang zu Notrufdiensten der Integrierten Leitstellen gewährleistet. Mit Blick auf Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG sind Notrufe von Menschen mit Behinderung ebenso zügig und effektiv zu bearbeiten wie dies für Endnutzer ohne Behinderung der Fall ist. Neben der schon seit langem etablierten Möglichkeit zur Versendung von Notruf-Faxen vermittelt insbesondere die Smartphone-Anwendung „nora“ (nora-App) einen barrierefreien Zugang zu Notrufdiensten der Integrierten Leitstellen. Sowohl Notruf-Faxe als auch Chat-Nachrichten über die nora-App werden direkt an die jeweils zuständige Integrierte Leitstelle übermittelt und dort – entsprechend einem telefonisch abgesetzten Notruf – im Sinne einer zweiseitigen, interaktiven Kommunikation bearbeitet. Detaillierte, öffentlich zugängliche Informationen zum Notrufzugang durch Notruf-Fax und mithilfe der nora-App werden durch behördliche Pressemitteilungen (etwa des StMI vom 28.09.2021) und auf staatlichen Internetseiten bereit gestellt, beispielsweise über die Internetseite <https://www.notruf112.bayern.de/> des Freistaates Bayern oder die Seite <https://www.nora-notruf.de> des Landes Nordrhein-Westfalen, jeweils auch in Gebärdensprache.

Die gesetzliche Neuregelung in Art. 2 Abs. 1 S. 5 ILSG beruht auf Art. 4 Abs. 8 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt V der Richtlinie (EU) 2019/882. Regelungsgegenstand sind Bestimmungen zur Entgegennahme von Notrufen, die durch Menschen mit Behinderungen abgesetzt werden. Um den barrierefreien Zugang zu Notrufdiensten der Integrierten Leitstellen weiter zu stärken, hat die Beantwortung von Notrufen grundsätzlich durch dasjenige Kommunikationsmittel zu erfolgen, mit dem der Notruf abgesetzt worden ist. Die auf nationaler Ebene zur Umsetzung dieser Vorgabe erforderlichen Norm wird mit Einfügung von Satz 5 geschaffen.

Gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 erlassen und veröffentlichen die EU-Mitgliedstaaten in einem ersten Schritt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Richtlinienumsetzung erforderlich sind. Ihr Geltungszeitpunkt richtet sich nach den Bestimmungen über das Inkrafttreten (sh. § 4 dieses Gesetzes).

Zu § 3 (Änderung BayRDG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Verweises auf das ILSG.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes. Zur technischen Ertüchtigung der Integrierten Leitstellen im Bereich des barrierefreien Notrufdienstzugangs räumt Satz 2 in Übereinstimmung mit Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 einen zeitlichen Umsetzungsspielraum ein. Abweichend von den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes tritt § 2 daher erst mit Verstreichen der Umsetzungsfrist zum 28. Juni 2027 in Kraft.